



**Mannheimer Aktiengesellschaft Holding
Mannheim**

Wertpapier-Kenn-Nr. 842800
ISIN DE 0008428004

Wir laden unsere Aktionäre ein zur

119. ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 9. Juni 2010, 10.00 Uhr, im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2,
68161 Mannheim.

T A G E S O R D N U N G

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009, des gebilligten Konzernabschlusses (IFRS) und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2009, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des Berichts des Aufsichtsrats.**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2009.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von € 2.735.187,13 wie folgt zu verwenden und festzusetzen, dass die Dividende am 10. Juni 2010 ausgezahlt wird:

0,04 € Dividende je gewinnberechtigte Stückaktie	2.523.102,56 €
Gewinnvortrag	212.084,57 €
<hr/>	
Bilanzgewinn	2.735.187,13 €

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Entlastung vor.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen Entlastung vor.

5. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals 2010.

Die Satzung der Mannheimer AG Holding enthält derzeit kein genehmigtes Kapital. Um dem Vorstand zu ermöglichen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen zu reagieren, soll deshalb ein genehmigtes Kapital 2010 geschaffen werden. Mit dem neuen genehmigten Kapital soll der Vorstand für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren in die Lage versetzt werden, genehmigtes Kapital insbesondere zur Ermöglichung von Akquisitionsvorhaben sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 30.000.000,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistenden Einlagen festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2010 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital 2010 anzupassen.

b) In § 4 der Satzung wird folgende neue Nummer 4 aufgenommen:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 30.000.000,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistenden Einlagen festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2010 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital 2010 anzupassen“.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung.

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) umfasst u. a. Neuregelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form von Vollmachten. Die Satzung soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 14 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- „1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Einzelheiten macht der Vorstand mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt, in der er auch Erleichterungen der Formerfordernisse bestimmen kann. § 135 AktG bleibt unberührt.“

7. Beschlussfassung über das Unterbleiben der Veröffentlichung der Individualbezüge der Vorstandsmitglieder.

Mit dem Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 3. August 2005 wurde eine Pflicht zur Veröffentlichung der individuellen Vergütung von Vorstandsmitgliedern eingeführt, die erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden war. Nach den §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB kann die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung jedoch unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit qualifizierter Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschließt. Die Hauptversammlung der Mannheimer AG Holding hat am 13. Juni 2006 von der Möglichkeit dieses „Opt-Outs“ für fünf Jahre Gebrauch gemacht.

Mit dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sind Teile der maßgeblichen Vorschriften über die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung neu gefasst und inhaltlich ergänzt worden (§§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB). Auch nach Inkrafttreten des VorstAG besteht weiterhin die Möglichkeit, die individualisierte Offenlegung gemäß den §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB für bis zu fünf Jahre auszuschließen. Wegen der Neufassung der vorgenannten Bestimmungen soll trotz des noch gültigen Beschlusses der Mannheimer AG Holding vom 13. Juni 2006 bereits auf der diesjährigen Hauptversammlung ein neuer Opt-Out-Beschluss gefasst werden. Der derzeit noch gültige Opt-Out-Beschluss vom 13. Juni 2006 wird damit obsolet und kann aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

Die in §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre. Der in der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 7 gefasste Beschluss wird aufgehoben.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mannheimer AG Holding, Mannheim und der Mannheimer Krankenversicherung AG, Mannheim.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mannheimer AG Holding und der Mannheimer Krankenversicherung AG mit dem Sitz in Mannheim vom 8. April 2010 zuzustimmen.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Mannheimer Krankenversicherung AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mannheimer AG Holding. Die Mannheimer AG Holding ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Mannheimer Krankenversicherung AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft schriftlich Weisungen zu erteilen. Die Mannheimer AG Holding kann der Mannheimer Krankenversicherung AG nicht die Weisung erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 299 AktG).
- Die Mannheimer Krankenversicherung AG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Mannheimer AG Holding abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- Die Mannheimer Krankenversicherung AG kann Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Mannheimer AG Holding aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die nach Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Mannheimer AG Holding ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Mit Wirksamwerden des Vertrages entsteht eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Mannheimer Krankenversicherung AG und der Mannheimer AG Holding, wonach die Mannheimer AG Holding auch die wirtschaftlich auf das Ergebnis der Mannheimer Krankenversicherung AG entfallenden Ertragsteuern schuldet. Die Mannheimer Krankenversicherung AG hat an die Mannheimer AG Holding eine Steuerumlage in Höhe der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag zu zahlen, die sie bei eigener Steuerpflicht zu entrichten hätte. Umgekehrt hat die Mannheimer AG Holding der Mannheimer Krankenversicherung AG im Fall eines Verlustes die Steuern zu vergüten, die sie ohne die Verlustübernahme zu zahlen hätte.
- Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Mannheimer Krankenversicherung AG und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2010. Die Beherrschung durch das Weisungsrecht gilt in jedem Fall erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Mannheimer Krankenversicherung AG.
- Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Das Recht

zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Mannheimer AG Holding ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Beteiligung der Mannheimer AG Holding an der Mannheimer Krankenversicherung AG ganz oder teilweise veräußert wird.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist im gemeinsamen Vertragsbericht der Vorstände der Mannheimer AG Holding und der Mannheimer Krankenversicherung AG näher erläutert und begründet.

Die Hauptversammlung der Mannheimer Krankenversicherung AG hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits in notarieller Form zugestimmt. Der Aufsichtsrat der Mannheimer AG Holding hat dem Vertrag am 8. April 2010 die Zustimmung erteilt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und der Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Mannheimer Krankenversicherung AG und des Aufsichtsrats der Mannheimer AG Holding war die Mannheimer AG Holding alleinige Aktionärin der Mannheimer Krankenversicherung AG. Es sind daher von der Mannheimer AG Holding für außenstehende Aktionäre weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Mannheimer AG Holding, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, sowie in den Geschäftsräumen am Sitz der Mannheimer Krankenversicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, aus:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der Mannheimer AG Holding und des Vorstands der Mannheimer Krankenversicherung AG;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Mannheimer AG Holding für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Mannheimer Krankenversicherung AG für die letzten drei Geschäftsjahre.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Mannheimer AG Holding (www.mannheimer.de) verfügbar und werden auch in der Hauptversammlung der Mannheimer AG Holding ausliegen.

Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals gemäß § 203 Abs. 1 und 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Zu TOP 5 der Hauptversammlung am 9. Juni 2010 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Schaffung eines genehmigten Kapitals 2010 in Höhe von bis zu 30.000.000,00 EUR vor. Der Vorstand erstattet hiermit gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht.

Genehmigtes Kapital 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand der Gesellschaft zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 30.000.000,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2010).

Die derzeit geltende Satzung der Mannheimer AG Holding enthält kein genehmigtes Kapital. Um dem Vorstand zu ermöglichen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen zu reagieren, soll deshalb ein genehmigtes Kapital 2010 geschaffen werden. Mit dem neuen genehmigten Kapital soll der Vorstand für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren in die Lage versetzt werden, genehmigtes Kapital insbesondere zur Ermöglichung von Akquisitionsvorhaben sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen.

Für Unternehmen ist es von entscheidender Bedeutung, flexibel und schnell Kapitalmaßnahmen durchführen zu können und damit jederzeit die strategische Flexibilität zu gewährleisten. Im derzeitigen Marktumfeld ergeben sich Gelegenheiten zur Kapitalaufnahme in der Regel kurzfristig und sind häufig auch nur von kurzer Dauer. Das gilt sowohl für Kapitalerhöhungen, die der Stärkung der Bilanz dienen, als auch für Kapitalmaßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Akquisitionen stehen.

Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals, welches ein Volumen von insgesamt bis zu 50% des Grundkapitals haben kann, hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Die Ermächtigung des Vorstands versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen, und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Um dem Erfordernis hoher Flexibilität gerecht zu werden, soll der zulässige Höchststrahmen für ein genehmigtes Kapital (50% des Grundkapitals) weitgehend ausgeschöpft werden.

Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2010 steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise erfüllt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft auf 63.080.000. Die Gesellschaft hält 2.436 eigene Aktien, die gemäß § 71 b AktG kein Stimmrecht gewähren. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt somit 63.077.564.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

An der Hauptversammlung kann jeder im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Aktionär teilnehmen und das Stimmrecht ausüben, der sich bis spätestens zum Ablauf des 2. Juni 2010 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft unter einer der nachfolgenden Adressen

Post: Mannheimer AG Holding
Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim

Telefax: +49 (0) 621.457-4395

Internet: www.mannheimer.de/hv

angemeldet hat.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren erhalten die Aktionäre auf dem Anmeldeformular oder auf der genannten Internetseite.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tage der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 2. Juni 2010 bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen vorgenommen (sogenannter Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 2. Juni 2010. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 2. Juni 2010 bei der Gesellschaft eingehen, können Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

Vertretung bei Stimmrechtsausübung oder Teilnahme

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung i.S.d. § 135 AktG, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen.

Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung sind eine fristgemäße Anmeldung und die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 14 Nr. 2 Satz 2 der Satzung, wonach Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Person i. S. v. § 135 Abs. 9 AktG a. F. erteilt werden, schriftlich zu erteilen sind, findet mit Blick auf eine neue gesetzliche Regelung, die Textform genügen lässt, keine Anwendung. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach

§ 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Eine Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können der Gesellschaft an die Anschrift:

Mannheimer AG Holding
Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim
Telefax: +49 (0) 621.457-4395

oder per Internet gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter

www.mannheimer.de/hv

übermittelt werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit, ihre Stimmrechte durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung nach ihren Weisungen ausüben zu lassen. Diese können in Textform oder per Internet unter www.mannheimer.de/hv bevollmächtigt werden. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Sollten zu einem Tagesordnungspunkt Einzelabstimmungen stattfinden, gilt die hierzu erteilte Weisung entsprechend für jede Einzelabstimmung. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nicht an Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, in der Hauptversammlung gestellte Gegenanträge oder nicht ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung von Aktionären mitgeteilte Anträge i.S.v. § 126 AktG teilgenommen werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen auch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Von der Gesellschaft angebotene Formulare für Anmeldung und Vollmachtserteilung

Für die Anmeldung und die Vollmachtserteilung kann das von der Gesellschaft hierfür bereitgestellte Formular verwendet werden. Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten das Formular per Post zugesandt.

Mit dem Anmeldeformular werden auch eine Aktionärsnummer und ein entsprechendes Hauptversammlungs-Online-Passwort übermittelt, mit dem die Aktionäre unter der Internetadresse www.mannheimer.de/hv online ihre Aktien anmelden und Vollmachten erteilen oder widerrufen können.

Zudem kann für die Erteilung einer Vollmacht auch das auf der Eintrittskarte enthaltene Vollmachtsformular verwendet werden.

Rechte der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 131 Abs. 1 AktG

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals (dies entspricht 3.154.000 Aktien oder 3.154.000 EUR) oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen (das entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 9. Mai 2010 (24.00 Uhr) zugehen; später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Mannheimer AG Holding
- Vorstand -
c/o Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Der oder die Antragsteller haben nachzuweisen, dass er/sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens seit dem 9. März 2010, 0.00 Uhr) Inhaber der Aktien ist/sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Anträge von Aktionären nach § 126 Abs. 1 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Solche Anträge i. S. v. § 126 AktG sind ausschließlich an:

Mannheimer AG Holding
Aktienverwaltung
Augustaanlage 66
D-68165 Mannheim
oder per Telefax an: +49(0)621.457-4395

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Spätestens am 25. Mai 2010 (24.00 Uhr) unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße, insbesondere mit einer Begründung versehene Anträge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse

<http://www.mannheimer.de/hv>

veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen

würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht des Aktionärs nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Mannheimer Konzerns und der in den Konzernabschluss der Mannheimer AG Holding einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.mannheimer.de/hv>.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mannheimer.de/hv einsehbar. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Mannheim, im April 2010

Mannheimer Aktiengesellschaft Holding

Der Vorstand